

99. Ist der Gerichtsschreiber in den Fällen der §§. 458. 152 flg. C.P.D. als Beauftragter der Partei anzusehen?

IV. Civilsenat. Urth. v. 21. Juni 1886 i. S. R. (Rl.) w. R. u. Gen.  
(Bekl.) Rep. IV. 510/85.

- I. Landgericht König.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Es ist der Revision darin nicht beizutreten, daß der Gerichtsschreiber in den Fällen der §§. 458. 152 flg. C.P.D. rechtlich als der Beauftragte der Partei anzusehen ist. Das Gesetz macht von der Regel, daß die Zustellungen von den Parteien unmittelbar zu betreiben sind, für den amtsgerichtlichen Prozeß, sowie für alle Verfahren,

in denen eine Vertretung der Parteien durch Anwälte nicht geboten ist, eine Ausnahme, indem es in diesen Fällen der Partei die Wahl läßt, ob sie die Zustellung direkt betreiben oder sich der Vermittelung des Gerichtes bedienen will. Diese Vorschrift hat das Interesse der Parteien im Auge, welche, obgleich sie nicht rechts- und geschäftskundig sind, den Rechtsstreit in Person führen. Zur Abwendung von Rechtsnachteilen für solche Parteien ist angeordnet, daß, wenn nicht die ausdrückliche Erklärung erfolgt, daß die Zustellung unmittelbar werde betrieben werden, die Vermittelung des Gerichtes einzutreten hat, und mit dieser vermittelnden Thätigkeit hat das Gesetz speziell den Gerichtsschreiber betraut. Dieser fungiert daher in den bezeichneten Fällen lediglich als Organ der Behörde, sodaß zwischen ihm und der Partei, für welche er die Zustellung vermittelt, ein nach den Grundsätzen vom Mandate zu beurteilendes Rechtsverhältnis nicht besteht.“